

ZH_OBERGERICHT PP230051 vom 9. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP230051

FR: ZH_OBERGERICHT PP230051 du 9 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PP230051 del 9 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

a) Am 11. September 2023 reichte der Kläger beim Bezirksgericht Hinwil (Vorinstanz) eine Klage ein auf Feststellung, dass die vom Beklagten mit Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Rüti ZH (Zahlungsbefehl vom 27. Juli 2023) betriebene Forderung von Fr. 496.50 nicht bestehe, und auf Aufhebung dieser Betreuung; sodann sei die Betreuung einstweilen einzustellen (Vi-Urk. 1). Mit Verfügung vom 12. September 2023 stellte die Vorinstanz superprovisorisch die Betreuung einstweilen ein (Vi-Urk. 3). Nach Eingang einer Stellungnahme des Beklagten vom 17. Oktober 2023 (Vi-Urk. 9) stellte die Vorinstanz mit Verfügung vom 19. Oktober die Betreuung für die weitere Dauer des Verfahrens ein und kündigte die Vorladung zur Hauptsache mit separatem Formular an (Vi-Urk. 11 = Urk. 2). b) Hiergegen erhob der Beklagte am 25. Oktober fristgerecht Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 1): "1. Die Betreuung sei fortzusetzen in der verlangten Höhe inkl. Verzugszins."

E. 2

Sämtliche Kosten und Aufwände zu Lasten des Klägers.

E. 3

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids im Lichte von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidungsgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; pauschale Verweisungen auf bei der Vorinstanz eingereichte Rechtsschriften oder eine bloss Darstellung der Sach- und Rechtslage aus eigener Sicht genügen nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); was im erstinstanzlichen Verfahren nicht (rechtzeitig) vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden. b) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, eine vorläufige Einstellung der Betreuung könne erfolgen, wenn die Klage sehr wahrscheinlich begründet sei. Der Kläger bringe vor, dass sich die Parteien allenfalls am 27. Juni 2023 an einer Autobahnraststätte zu einer Besprechung hätten treffen wollen, dieses Treffen nicht zustande gekommen sei und der vom Beklagten deswegen betriebene Zeit- und Fahrzeugaufwand von Fr. 496.50 bestritten

werde. Der Beklagte mache geltend, dass die Parteien einen festen Termin vereinbart hätten, zu dem der Kläger

- 4 - nicht erschienen sei und er als Beweis dafür Zeugen offerieren könne. Eine vorläufige Einstellung der Betreuung sei eine vorsorgliche Massnahme und in diesem Massnahmeverfahren sei der Beweis primär durch Urkunden zu erbringen; die Voraussetzungen für andere Beweismittel seien nicht erfüllt. Einen Urkundenbeweis über die Terminvereinbarung habe der Beklagte nicht erbringen können, weshalb für den vorliegenden Entscheid davon auszugehen sei, dass die Klage sehr wahrscheinlich begründet sei. Deshalb sei die superprovisorisch eingestellte Betreuung auch für die weitere Dauer des Verfahrens einzustellen (Urk. 2 S. 2-3). c) Der Beklagte macht in seiner Beschwerde zusammengefasst geltend, der Urkundenbeweis hinsichtlich Terminvereinbarung liege sehr wohl vor und sei mit seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2023 der Vorinstanz zugesandt worden. Die Terminvereinbarung über Whatsapp werde nochmals zugesandt; daraus sei klar ersichtlich, dass der Kläger Kenntnis über den Termin und die Konsequenzen hinsichtlich Aufwandverrechnung bei nicht abgemeldetem Termin gehabt habe. Somit sei die Klage nicht sehr wahrscheinlich begründet (Urk. 1). d) Die mit der Beschwerde eingereichten Bilder von Whatsapp-Nachrichten wurden im vorinstanzlichen Verfahren nicht eingereicht (vgl. Vi-Urk. 10/1-2) und der Beklagte hat in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2023 auch nicht auf solche verwiesen (vgl. Vi-Urk. 9). Im Beschwerdeverfahren ist nun aber die Einreichung neuer Beweismittel nicht zulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO; vgl. oben Erwägung 3.a), weshalb die Bilder der Whatsapp-Nachrichten nicht berücksichtigt werden können. Dass aufgrund der bei der Vorinstanz vorhandenen Urkunden die Klage als nicht sehr wahrscheinlich begründet zu werten gewesen wäre, wird sodann in der Beschwerde nicht geltend gemacht. e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist (oben Erwägung 2). f) Dem Beklagten steht es frei, die mit der Beschwerde eingereichte Beilagen (Urk. 3) an der vorinstanzlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2023 einzu-

- 5 - reichen. Das Obergericht wird diese nicht an die Vorinstanz überweisen (vgl. unten Dispositiv-Ziffer 5).

E. 4

a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine Streitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 496.50. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist auf Fr. 100.-- festzusetzen (§ 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Gerichtsgebührenverordnung). b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens, dem Kläger mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.